

ITVA • Invalidenstraße 34 • D-10115 Berlin

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Herrn Jörn Fröhlich Mercatorstraße 3 24106 Kiel

Geschäftsstelle

Tel.: 030 / 48 63 82 80 Fax: 030 / 48 63 82 82 E-Mail: info@itv-altlasten.de www.itv-altlasten.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen IED/CW

Datum 06.11.2012

Anmerkungen des ITVA zum Entwurf der "Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) nach dem Stand vom 13.09.2012

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

der Arbeitskreis IED des ITVA hat sich mit dem Entwurf der LABO für eine "Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser" vom 13.09.2012 intensiv beschäftigt und begrüßt, dass die LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA eine für den Vollzug notwendige Handlungsempfehlung für Behörden und Verpflichtete zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes (AZB) erarbeitet hat. Wegen der von der Bundesregierung erklärten 1:1-Umsetzung des Art. 22 der Richtlinie 2010/75/EU (IED) bleiben viele praxisrelevante Fragen und unklare IED-Vorgaben offen. Diese hat der ITVA in seinem Positionspapier vom 17.01.2012 benannt und Lösungsvorschläge zur Ausfüllung und Interpretation der unbestimmten Rechtsbegriffe und zur Klärung offener Vollzugsfragen unterbreitet.

Der Entwurf der LABO greift einige Vorschläge des ITVA auf. Darüber hinaus bietet die Arbeitshilfe zahlreiche für den Vollzug notwendige Hilfestellungen, die jedoch aus Sicht der Praxis bereichsweise konkreter zu fassen sind.

Im Einzelnen hat der ITVA folgende Anmerkungen bzw. Änderungsvorschläge:

Zu Kapitel 2:

Vereinsregister - Nr.: 12035 Nz

Steuernummer: 668/52794 UID-Nr.: DE 136785409

Im Kapitel 2.4.1 wird der Ausgangszustandsbericht als Instrument der "Beweissicherung" beschrieben. In den nachfolgenden Kapiteln werden jedoch die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den Untersuchungen zum Ausgangszustandsbericht und den Untersuchungen auf Verdachtsflächen und altlastenverdächtigen Flächen verwischt (siehe unsere Anmerkungen zu Kap. 4.1).

Auf Seite 3 sollte von "ausgehobenem Boden(material)" gesprochen werden, denn die "Entfernung von Bodenbestandteilen" ist technisch mehr eine mechanische Trennung von z.B. Grob- und Feinanteilen durch eine technische Aufbereitung, dies kommt dem Gemeinten näher.

Commerzbank AG (BLZ 100 800 00) 06 099 567 00 IBAN: DE89 1008 0000 0609 9567 00

BIC: COBADEFFXXX

Seite 2 von 2 Seiten

Zu Kap. 3.1.2.2:

Es ist zu begrüßen, dass bei der Bestimmung der Relevanz der gefährlichen Stoffe auch die Menge der gehandhabten Stoffe berücksichtigt wird, so dass ggf. Kleinstmengen nicht untersucht werden müssen. Die in der Tabelle auf Seite 11 angegebene Menge von nur 10 kg/a für Stoffe mit z.B. dem Gefahrenmerkmal H 350 erscheint allerdings zu gering, um das Gefahrenpotenzial angemessen zu berücksichtigen. In BlmSchG/IED-Anlagen werden häufig "gefährliche Stoffe" in Mengen von > 1.000 kg/Stunde erzeugt, transportiert und weiterverarbeitet. Dies zeigt, dass die in der Arbeitshilfe aufgeführten Mengen wenig hilfreich sind.

Außerdem empfehlen wir, zwischen Durchsatz-/Produktionsmenge und Lagerkapazitäten zu unterschieden. Daher sollten hier unterschiedliche Mengen angegeben werden.

Zu Kap.3.2:

Am Ende von Kap. 3.2 wird ausgeführt, dass die sog. VAwS-Anlagen und -Flächen im AZB mit zu betrachten seien. Dem können wir uns anschließen, wenn mit den Begriffen "mit zu betrachten" eine Berücksichtigung dieser VAWS-Anlagen gemeint ist. Nicht folgen kann der ITVA, wenn hiermit eine obligatorische Untersuchungspflicht bei VAwS-Anlagen- und -Flächen gemeint ist. Die Tatsache, dass eine Fläche technisch so hergerichtet worden ist, dass eine Gefährdung des Untergrundes praktisch ausgeschlossen werden kann, sollte bei der Frage, ob Boden- und Grundwasserverschmutzungen im Sinne des Art. 22 Abs. 2 IED möglich sind, mit berücksichtigt werden. Die Entscheidung, ob für solche Flächen ein AZB zu erstellen ist, sollte letztlich im Einzelfall getroffen werden.

In der Arbeitshilfe sollte dargelegt werden, dass vorhandene Sicherheitssysteme, insbesondere (WU-Beton- oder FD-Flächen¹) im Rahmen der Untersuchung für den AZB nach Möglichkeit nicht durchörtert werden sollen.

Zu Kap. 3.3.1:

Am Ende dieses Kapitels sollte ergänzt werden, dass etwaige öffentlich-rechtliche Verträge, Sanierungspläne und Verbindlichkeitserklärungen, die Altlasten oder altlastverdächtige Flächen regeln, unberührt bleiben.

Zu Kap. 3.6:

Im 2. Absatz wird vorgeschlagen, Hintergrundwerte oder ersatzweise Bestimmungsgrenzen als "Beweissicherungskonzentrationen" zu verwenden. Hier sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass für die Mehrzahl der im Rahmen von IED-AZB zu untersuchenden "relevanten gefährlichen Stoffen" bisher keine Hintergrundgehalte bekannt sein dürften. Hilfreich wäre es, in einem Anhang der Arbeitshilfe eine Auflistung vorhandener Hintergrundwerte für unterschiedliche "relevante gefährliche Stoffe" in den Medien Boden und Grundwasser aufzunehmen oder auf entsprechende Listen bzw. Literaturguellen zu verweisen.

Für den späteren Vollzug wäre es hilfreich, wenn die Konzentration von Stoff-Parametern, die beim AZB nicht untersucht worden sind, beim Vergleich mit dem Zustand bei endgültiger Stilllegung nicht mit Null angesetzt wird. Wir schlagen vor, ggf. lokale Hintergrundwerte im Endbericht anzugeben.

¹ WU-Beton = <u>wasser-undurchlässiger Beton; auch "dicht" für andere Stoffe; FD-Flächen = <u>flüssigkeits dichte</u> Systeme</u>



Seite 3 von 2 Seiten

Zu Kap. 3.7:

In der Spiegelstrich-Aufstellung wird gefordert, dass die "vorgelegten Daten" ... "an Hand von bereits verbindlich eingeführten grundwasser- und bodenbezogenen Werten bewertet werden ..." Nach dem Verständnis des ITVA ist der AZB eine Zustands*beschreibung*, jedoch keine Zustands*bewertung*. Der Passus sollte gestrichen werden.

Zu Kap. 3.8.2:

Im 2. Absatz heißt es: "Die Errichtung von Messstellen darf nur durch *zugelassene* Fachfirmen erfolgen." Welche Zulassungen sind hier gemeint? Uns sind keine Zulassungen speziell für die Errichtung von Grundwassermessstellen bekannt. Der ITVA schlägt vor, statt dessen den Hinweis auf die Errichtung der Messstellen durch fachkundige Firmen aufzunehmen.

Zu Kap. 4.1:

Im zweiten Absatz wird ausgeführt, dass bei einem Überschreiten einschlägiger Beurteilungswerte oder von Nachweisgrenzen zunächst zu klären sei, ob Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung vorliegen. Dies ist aber nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit einer beantragten Neu- oder Änderungsgenehmigung und kann auch nicht Gegenstand des vom Antragsteller zu erstellenden AZB sein. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen sind nach Bodenschutzrecht zu untersuchen, wobei § 9 BBodSchG i.V.m. § 3 BBodSchV zwischen einfachen und konkreten Anhaltspunkten unterscheidet. Im ersteren Fall obliegt die Untersuchung der Bodenschutzbehörde im Rahmen der sog. Amtsermittlung, während im letzteren Fall die bodenschutzrechtlich Verantwortlichen, die nicht mit dem Anlagenbetreiber bzw. dem Antragsteller identisch sein müssen, die erforderlichen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung auf Anordnung durchzuführen haben. Wegen dieser grundsätzlich unterschiedlichen Herangehensweisen nach dem BImSchG und nach BBodSchG sollte der missverständliche Passus gestrichen oder angepasst werden.

Zu Kap. 4.2.3:

Bei der Mehrzahl der auf nicht vorgenutzten Flächen errichteten IED-Anlagen dürfte die Eingriffstiefe der mit der Errichtung verbundenen Baumaßnahmen ≥ 1,0 m betragen. Damit werden i.d.R. die B-Horizonte natürlicher Böden vollständig oder zumindest weitgehend angeschnitten bzw. ausgehoben. Die Forderung nach einer Horizont-bezogenen Beprobung und einer Beprobung "bis zum Ausgangsgestein der Bodenbildung" erscheint daher nicht zielführend. Tatsächlich wird in der Regel die Beprobung innerhalb des C-Horizontes erfolgen (müssen).

Mit Ausnahme der Ausgrenzung eines C_{ν} -Horizonts richtet sich eine weitere Unterteilung des C-Horizonts nach der Schichtung des Ausgangsgesteins. Auf diesen Sachverhalt sowie die Berücksichtigung ggf. anstehender anthropogener mächtiger Auffüllungshorizonte sollte hingewiesen werden.

Zu Kap. 4.2.4:

Es ist auch aus Sicht des ITVA richtig, dass bei Bodenprobenahmen die genannten Parameter aufgenommen werden. Dies entspricht einer "guten fachlichen Praxis" bei der Probenahme gemäß Anhang 1 BBodSchV. Die im 1. Absatz auf S. 24 angesprochene "fachliche Bewertung der Ergebnisse" könnte so verstanden werden, dass die erhobenen Daten wie bei einer Verdachtsflächenuntersuchung zu bewerten wären. Dies ist nach dem Verständnis des ITVA jedoch nicht Aufgabe bzw. Bestandteil eines AZB.



Seite 4 von 2 Seiten

Zu Kap. 4.2.5:

Im 3. Absatz sollten nach dem 2. Satz ("Falls diese keine …") zur Klarstellung eine Formulierung etwa wie folgt eingefügt werden: "Wenn sich nach Errichtung der Messstellen zur Feststellung der Fließrichtung herausstellt, dass keine ausreichende Anzahl von Messstellen im An- und Abstrom angeordnet sind, sind ggf. weitere Messstellen zu errichten."

Da es im Rahmen der IED um die Erfassung von möglichen Emissionen durch einen Anlagenbetrieb, hier um Emissionen über/durch den Boden in das Grundwasser geht, sollte die Grundwasseruntersuchung so angelegt werden, dass eventuelle Emissionen in das Grundwasser auch erfasst werden können. Grundsätzlich müssen daher Messstellen errichtet werden, die eine Beurteilung erlauben, ob Emissionen aus der IED-Anlage erfolgt sind bzw. erfolgen.

Bei Schadstoffen, die in wässriger Lösung, d.h. über das Bodensickerwasser in das Grundwasser gelangen können, erfolgt im Regelfall die Emission "von oben" in das Grundwasser. Eine Ausnahme wäre zum Beispiel die Leckage einer Abwasserleitung oder eines Tanks, die bzw. der im Grundwasser liegt. Belastungen im Abstrom lassen sich dann vorrangig im obersten Abschnitt des 1. Grundwasserleiters erfassen. In solchen Fällen sollte daher gezielt der oberste Abschnitt des 1. Grundwasserleiters einzeln verfiltert werden (mit einer benetzten Filterlänge von i.d.R. nicht mehr als 2 m).

Der Verweis darauf, dass die Probe "repräsentativ für die anzutreffenden Verhältnisse zu gewinnen" sei, ist hier zumindest missverständlich. Die Proben im Abstrom sollten vorrangig eine Aussage über das Auftreten oder Nicht-Auftreten von Emissionen in das Grundwasser erlauben. Daher würde es keinen Sinn machen, eine vollständig verfilterte Messstelle zu errichten und bei der Probenahme die Pumpe in beliebiger Tiefe einzubauen und ggf. einen längeren Zeitraum zu pumpen.

Umfangreiche Erfahrungen bei der Untersuchung von Verdachtsflächen zeigen, dass aus ein und derselben Messstelle durch Variation von Einhängtiefe der Pumpe, Pumprate und -dauer (bei gleichzeitiger Beachtung aller Anforderungen entsprechend den einschlägigen Regelwerken) sehr unterschiedlich belastete Proben gewonnen werden können. Vor diesem Hintergrund wurde die Methodik der "Immissionspumpversuche" entwickelt, die Aussagen zu den von einem Schadensfall ausgehenden Schadstofffrachten erlauben und damit weniger anfällig für Probenahme-bedingte Varianzen sind. Ein Verweis auf diese Methodik ist hier zu empfehlen.

Zu Kap. 4.3.1:

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte wie bereits oben zu Kap. 4.1 angemerkt auch hier klargestellt werden, dass Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung und Altlast <u>nicht</u> im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem AZB zu untersuchen sind, da das Immissionsschutz- und das Bodenschutzrecht ganz unterschiedliche Untersuchungsstrategien und Untersuchungspflichten mit verschiedenen Zielsetzungen und Inhalten und mit verschiedenen Verantwortlichkeiten regeln.

Am Ende von Kap. 4.3.1 wird ausgeführt, dass beim nachsorgenden Grundwasserschutz die Ergebnisse von Grundwasseruntersuchungen anhand der Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) der LAWA und der Umweltqualitätsnormen (der EU-Wasserrahmenrichtlinie) zu bewerten seien. Diese Aussage ist rechtlich nicht haltbar. Die GFS-Werte der LAWA sind keine Normen und damit rechtlich nicht bindend. Soweit die sog. Schwellenwerte nach Anhang der 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) gemeint sind, die teilweise den GFS-Werten entsprechen, so muss darauf hingewiesen werden, dass diese die Bewirtschaftungsziele für Grundwasserkörper konkretisieren und nicht mit Beurteilungswerten für sog. Punktquellen verwechselt werden dürfen. Der Verordnungsgeber



Seite 5 von 2 Seiten

hat dies in der Begründung zur GrwV klargestellt, indem er hierzu ausführt, dass das Schwellenwertkonzept nicht auf die Bewertung von Verdachtsflächen und Altlasten und damit auch nicht auf den nachsorgenden Grundwasserschutz ausgedehnt werden dürfe. Der missverständliche letzte Satz von Kap. 4.3.1 sollte daher gestrichen werden.

Zum Literaturverzeichnis:

Wir regen an, in das Literaturverzeichnis das "Positionspapier des Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) zu den stillegungsbezogenen Pflichten des Art. 22 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)2 vom 17.01.2012 aufzunehmen; u.a. veröffentlicht im *altlasten spektrum,* Heft Nr. 2 vom April 2012, S. 73 ff. und www.itv-altlasten.de.

Mit freundlichen Grüßen ITVA e.V.

Dipl.-Ing. Christoph Wortmann Vorsitzender AK IED

